

St.Ursula-Schule Hannover

Staatl. anerkanntes Gymnasium
in der Trägerschaft der Stiftung Katholische Schule
in der Diözese Hildesheim

EUROPASCHULE



Schulordnung (Hauptstelle)

in der Fassung vom 01.08.2008

Wir erwarten, dass alle respektvoll, fair und wohlwollend miteinander umgehen und alles unterlassen, was die Würde, die Gesundheit oder die Gefühle anderer verletzt, den Schulfrieden stört oder anderweitig der Schulgemeinschaft schadet.

Wir erwarten, dass alle sich ernsthaft bemühen, ihre Begabungspotentiale voll auszuschöpfen, gute Leistungen zu erbringen und regelmäßig, pünktlich und gut vorbereitet zum Unterricht erscheinen.

Wir erwarten, dass alle zu einem guten Gelingen des Schulalltags beitragen und die Schulordnung beachten.

- **Aushänge, Broschüren, Flugblätter, Schülerzeitungen**

Aushänge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung auf dem Schulgelände angebracht werden. Das gleiche gilt für das Verteilen von Druckergebnissen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Schülerzeitungen und Flugblätter, die von unseren Schülern für unsere Schülerschaft herausgegeben werden. Die verantwortlichen Redakteure können sich von der Schule beraten lassen. Für die Schülerzeitungen und Flugblätter gilt das Presserecht sowie die übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

- **Befreiung vom Schulunterricht**

Für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht ist ein schriftlicher Antrag mit sachlich hinreichender Begründung erforderlich. Der Antrag sollte möglichst 2 Wochen vor Beginn der Beurlaubung gestellt werden. Beurlaubungen können nicht nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich kann einem Antrag auf Beurlaubung nur in notwendigen und pädagogisch vertretbaren Fällen entsprochen werden.

Arzt- und Behördentermine sind, soweit möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien sowie für Zeiten, in denen Klassenarbeiten bzw. Klausuren geschrieben werden, können Schüler in der Regel nicht beurlaubt werden.

Beurlaubungen für maximal einen Unterrichtstag, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ferienbeginn oder -ende stehen, können durch die Klassenleitung genehmigt werden, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Bleibt ein Schüler dem Unterricht ohne Beurlaubung oder trotz nicht genehmigter Beurlaubung fern, gilt sein Fehlen als unentschuldig und stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar.

- **Besucher**

Besucher sind uns herzlich willkommen. Sie müssen sich aber zunächst im Sekretariat anmelden und dürfen sich nur nach Genehmigung durch den Schulleiter auf dem Schulgelände aufhalten. Über die Teilnahme am Unterricht entscheidet die betreffende Fachlehrkraft.

- **Erkrankung während der Unterrichtszeit**

Erkrankt ein minderjähriger Schüler während der Unterrichtszeit, schickt ihn die Lehrkraft in Begleitung eines Mitschülers ins Sekretariat, von wo aus die Schulsanitäter informiert werden.

Die Schulsanitäter, nicht die Lehrkräfte, entscheiden über die erforderlichen Maßnahmen und ggf. eine Entlassung des Schülers nach Hause.

Volljährige Schüler werden ebenfalls vom Sanitätsdienst betreut. Sie können aber selbst entscheiden, ob sie eventuell einen Arzt aufsuchen oder nach Hause fahren wollen, müssen sich aber in einem solchen Fall im Sekretariat, nicht nur bei der Lehrkraft, vom Unterricht abmelden.

Alle Schüler, auch die volljährigen, die nach Hause entlassen und nicht von ihren Eltern abgeholt werden, haben, sobald sie zu Hause angekommen sind, dem Sekretariat ihre Ankunft telefonisch mitzuteilen.

- **Fehlen der Lehrkraft**

Ist die laut Plan zuständige Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen, melden die Klassen- bzw. Kurssprecher dies am Lehrerzimmer. Die übrigen Schüler bleiben im Unterrichtsraum und verhalten sich ruhig. Die Tür ist mit Rücksicht auf andere Klassen und Kurse geschlossen zu halten.

- **Fernbleiben vom Unterricht**

Kann ein Schüler aus unvorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht oder einer sonstigen Schulveranstaltung teilnehmen, muss die Schule unverzüglich, möglichst am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn, benachrichtigt werden. Zunächst genügt eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs, spätestens aber am dritten Fehltag, sind der Schule schriftlich die Gründe für die Abwesenheit mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht obliegt bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler können die Mitteilung selbst vornehmen. Versäumen volljährige Schüler aber durch ihr Fernbleiben eine Klausur, müssen die Gründe für ihr Fernbleiben durch die Erziehungsberechtigten oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests bestätigt werden.

Schüler der Kursstufe führen ein Versäumnisheft, in dem die Mitteilungen eingetragen und die Bescheinigungen von Ärzten oder Behörden eingeklebt werden. Das Versäumnisheft ist den Fachlehrkräften unmittelbar nach Wiederaufnahme des Fachunterrichts zum Abzeichnen vorzulegen.

Benachrichtigungen, die später als 14 Tage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorgelegt werden, können nicht mehr akzeptiert werden.

Besteht der Verdacht, dass die Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht bzw. einer Schulveranstaltung vorgeschoben sind, hat der Schulleiter das Recht, ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis einzufordern. Die Kosten des Zeugnisses tragen die Unterhaltspflichtigen.

Liegt kein sachlich hinreichender Grund für das Fernbleiben vom Unterricht bzw. einer Schulveranstaltung vor oder wird die schriftliche Mitteilung zu spät oder gar nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig und damit als eine Verletzung der Schulpflicht.

Bezüglich der Folgen, insbesondere bei Klassenarbeiten und Klausuren, siehe den Punkt „Versäumnisfolgen“.

- **Feueralarm**

Bei Feueralarm, ausgelöst durch ein Dauerklingeln, ist das Schulgelände schnellstmöglich zu verlassen. Näheres regelt die Feueralarmordnung, die in jedem Unterrichtsraum aushängt.

- **Fundsachen**

Fundsachen sind an der Pforte abzugeben.

- **Gottesdienst**

Die gesamte Schulgemeinschaft ist herzlich eingeladen am wöchentlichen Schulgottesdienst teilzunehmen. Für die Schüler der Jahrgänge 7 bis 9 besteht Teilnahmepflicht. Dies gilt auch für jüngere Jahrgänge, soweit sie in der Hauptstelle unterrichtet werden.

- **Handys, elektronische Musik- und Spielgeräte**

Die Benutzung von Mobiltelefonen sowie von elektronischen Musik- und Spielgeräten ist lediglich in den Pausen und Freistunden außerhalb des Schulgebäudes gestattet. Beim Betreten des Schulgebäudes, der Turnhalle oder der Schwimmhalle müssen sie ausgeschaltet werden; ein Stummschalten reicht nicht.

Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät eingezogen und im Sekretariat hinterlegt, wo es nach Unterrichtsschluss abgeholt werden kann. Verstößt ein Schüler wiederholt gegen diese Regelung, behält sich der Schulleiter eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und weitere pädagogische Maßnahmen vor.

Vor Klassenarbeiten und Klausuren hat die Lehrkraft die Schüler daran zu erinnern, dass die Handys abgeschaltet sein müssen. Sollte trotzdem ein Handy während der Arbeit klingeln, so hat der Besitzer das Handy abzugeben, darf aber weiterschreiben, wenn offensichtlich kein Täuschungsversuch mit dem Handy unternommen wurde. Besteht aber der Verdacht, dass das Handy zu Täuschungszwecken benutzt wurde, entscheidet die Lehrkraft, wie weiter zu verfahren ist.

- **Konflikte**

Alle sind gehalten, Konflikte friedlich zu lösen. Sie werden dabei von der ganzen Schulgemeinschaft, insbesondere den Streitschlichtern, Vertrauens- und Beratungslehrern, unterstützt.

- **Naturwissenschaftlicher Unterricht**

Für den naturwissenschaftlichen Unterricht gelten besondere Sicherheitsstimmungen, die den Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Fachlehrkräften

mitgeteilt werden. Diese Bestimmungen sind, um Unfällen vorzubeugen, unbedingt einzuhalten.

- **Öffnungszeiten**

Das Schulgebäude ist von 7.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Schüler der Jahrgänge 5 bis 11 haben die Möglichkeit, sich vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss in der Kellerklasse aufzuhalten; Schülern des 12. und 13. Jahrgangs steht die Teeküche zur Verfügung.

- **Pausenordnung**

Soweit es das Wetter zulässt, verbringen die Schüler der Jahrgänge 5 bis 8 die großen Pausen auf dem Schulhof.

Die Schüler der Jahrgänge 9 bis 13 können alle Pausen in ihren Klassen- bzw. Kursräumen verbringen. Ein Aufenthalt auf den Fluren ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Eine „Regenpause“ wird durch eine Durchsage angekündigt; in diesem Fall können alle Schüler in ihren Klassenräumen bleiben.

Die großen Pausen dienen der aktiven Erholung: Spielen auf dem Hof ist erwünscht, Rücksichtnahme dabei aber oberstes Gebot. Das Fußballspielen ist nur mit einem schuleigenen Ball, der an der Pforte entliehen werden kann, und auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet; dies sind: der Gang zwischen Haupt- und Oberstufengebäude, der Gang zwischen Kindergarten und Kirche, die Fläche vor dem Kindergarten zwischen den Säulen und die Fläche vor dem Kellereingang. Aus Sicherheitsgründen müssen Spiele mit hohem Verletzungsrisiko auf dem Schulgelände ganz unterbleiben. Dazu zählen u.a. Schneeballschlachten.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen dürfen Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausen nicht verlassen. Den Schülern und Schülerinnen des 10. Jahrgangs ist es allerdings aus Platzgründen gestattet, während der großen Pausen den schulseitigen Gehweg der Simrockstrasse als Aufenthaltsbereich mitzunutzen.

- **Radfahren, Skaten, Kickboarden**

Aus Sicherheitsgründen ist das Radfahren, Skaten und Kickboarden auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht gestattet.

Schüler der Jahrgänge 9 bis 13 stellen ihre Fahrräder auf dem Hof hinter dem Schulgebäude Simrockstr. 17 ab; die übrigen Schüler vor dem Hauptgebäude. Im Interesse aller Schüler bitten wir um die Beachtung der Parkordnung.

- **Regelverstöße, Pflichtverletzungen**

Verstößt ein Schüler gegen die Regeln der Schule oder verletzt er seine schulischen Pflichten in anderer Weise, wird die Schule versuchen, durch die Anwendung von Erziehungsmittel positiv auf den Schüler einzuwirken. Solche Erziehungsmittel sind z.B. das Konfliktgespräch, die Wiedergutmachung, die Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, die Übertragung besonderer Aufgaben oder Pflichten, die mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, oder auch der Ausschluss von besonderen Schulveranstaltungen.

Verletzt ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens oder verstößt er grob gegen seine Schulpflichten, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen, um eine Verhaltensänderung des Schülers herbeizuführen. Ordnungsmaßnahmen sind ein schriftlicher Verweis, der Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die Überweisung in eine Parallelklasse oder Parallelgruppe, der Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen, die Androhung der Kündigung des Schulvertrages und die Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger. Das Nähere regelt das Bischöfliche Schulgesetz.

- **Sauberkeit**

Für die Sauberkeit im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und in unserer unmittelbaren Nachbarschaft sind alle gemeinsam verantwortlich. Jeder hat dafür zu sorgen, dass Unterrichts- und Aufenthaltsräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen sowie Schulhof und Gehwege sauber bleiben.

- **Schulwege**

Wir erwarten von unseren Schülern, dass sie im Straßenverkehr sicherheitsbewusst handeln und sich mitverantwortlich und rücksichtsvoll verhalten. Dies gilt nicht nur für den Weg von der Wohnung zur Schule, sondern auch für den Weg von der Schule zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten (Turnhalle, Schwimmbad etc.) sowie von der Schule zu außerschulischen Lernorten (Arbeitsamt, Landtag, Museen, Theater etc.). Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind Umwege zu vermeiden.

- **Sportunterricht**

Schüler, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen zwar nicht am Sportunterricht, wohl aber am sonstigen Fachunterricht des jeweiligen Tages teilnehmen können, sind grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Fühlt sich ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage den nachmittäglichen Sportunterricht zu besuchen, obwohl er vormittags am Unterricht teilgenommen hat, muss er sich vor Beginn des Sportunterrichts bei seiner Sportlehrkraft abmelden. Versäumt es ein Schüler sich rechtzeitig abzumelden, gilt sein Fehlen als unentschuldig.

Für eine längerfristige Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten mit sachlich hinreichender Begründung erforderlich.

Über die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht bis zur Dauer eines Monats entscheidet die Fachlehrkraft; darüber hinausgehende Anträge sind an den Schulleiter zu richten. Sowohl Fachlehrkraft als auch Schulleiter können die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, der Schulleiter gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Attest. Die Kosten für das Attest tragen die Antragsteller.

Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Schüler gleichwohl zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. Über Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht entscheidet die Fachlehrkraft.

Kann ein Schüler der Kursstufe wegen einer längerfristigen Befreiung vom Sportunterricht nicht bewertet werden, so muss er einen Ersatzkurs belegen, wenn er seine Belegverpflichtungen ansonsten nicht erfüllen kann.

- **Umweltschutz/ Ressourcenschonung**

Jeder ist aufgefordert, Energie zu sparen und sich aktiv an der Müllvermeidung, Mülltrennung und Müllbeseitigung zu beteiligen.

Alle sind verpflichtet, mit dem Mobiliar und sonstigen Gegenständen der Schule sorgsam umzugehen. Mutwillige Sachbeschädigungen sind zu vermeiden. Sollten doch einmal Schäden auftreten, sind diese umgehend bei der Hausmeisterin oder im Sekretariat zu melden.

Wer einen Schaden verursacht, ist zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

Beim Verlassen der Räume nach der letzten Unterrichtsstunde ist von allen darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, die Heizung heruntergedreht, die Lichter gelöscht und die Stühle hochgestellt werden.

- **Unfall**

Bei Unfällen auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist nach der Ersthilfe so schnell wie möglich das Schulsekretariat zu informieren, das weitere Schritte veranlasst. Aus versicherungsrechtlichen Gründen müssen Schulunfälle außerdem bald möglichst dem Schulassistenten Herrn Lehrke gemeldet werden.

- **Unterricht in Fachräumen**

Findet der Unterricht in Fachräumen statt, die nicht frei zugänglich sind, warten die Schüler in den jeweiligen Vorfluren auf die Lehrkraft. Mit Rücksicht auf andere Klassen und Kurse ist es wichtig, die Gänge frei und den Lärmpegel niedrig zu halten.

- **Unterrichtszeiten**

Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 wird an der Hauptstelle die 0. Stunde gestrichen und das Doppelstundenmodell eingeführt.

Mo, Di, Mi, Fr		Do	
Vormittagsunterricht		Vormittagsunterricht	
		Gottesdienst	7.45 – 8.30 Uhr
1./2. Std.	7.45 – 9.15 Uhr	1./2. Std.	8.35 – 10.05 Uhr
3./4. Std.	9.35 – 11.05 Uhr	3./4. Std.	10.25 – 11.55 Uhr
5./6. Std.	11.25 – 12.55 Uhr	5./6. Std.	12.15 – 13.45 Uhr
Mittagspause	12.55 – 13.40 Uhr	Mittagspause	13.45 – 14.30 Uhr
Nachmittagsunterricht		Nachmittagsunterricht	
7./8. Std.	13.40 – 15.10 Uhr	7./8. Std.	14.30 – 15.55 Uhr
9./10. Std.	15.25 – 16.55 Uhr	9./10. Std.	16.10 – 17.40 Uhr
11./12. Std.	17.10 – 18.40 Uhr	11./12. Std.	17.55 – 19.25 Uhr

Wir bemühen uns um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss.

- **Verlust/ Diebstahl**

Um Verlusten und Diebstählen vorzubeugen, sollten die Schüler, soweit vermeidbar, keine größeren Geldbeträge oder wertvollen Gegenstände mit in die Schule bringen. Die Schule haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl privaten Eigentums.

- **Versäumnisfolgen**

Fehlt ein minderjähriger Schüler unentschuldigt, teilt die Schule dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten mit. Die Klassenleitung oder Fachlehrkraft entscheidet, welche Maßnahmen zusätzlich zu treffen sind.

Bleibt ein volljähriger Schüler wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fern, erfolgt eine Benachrichtigung an die Schulgeldzahler.

Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung eines Oberstufenschülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so werden der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten schriftlich auf die möglichen Folgen hingewiesen. Die Kenntnisnahme des Schreibens ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Hat ein Schüler der Sekundarstufe II aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen.

Ist allerdings der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Jahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit bzw. Klausur aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wird ihm für die nicht erbrachte Leistung die Note „ungenügend“ erteilt.

Versäumt ein Schüler der Sekundarstufe I die Anfertigung einer Klassenarbeit aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Dem Wunsch des Schülers auf eine Ersatzleistung ist aber stattzugeben.

Versäumt ein Oberstufenschüler eine Klausur oder fachpraktische Arbeit, muss er in der Regel eine Ersatzleistung erbringen (Klausur, Referat oder Hausarbeit, in Ausnahmefällen ein Kolloquium). Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist.

Ist als Ersatzleistung eine Klausur zu schreiben, ist eine Ausnahme von der Regelung zulässig, dass an einem Tag nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit, in einer Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten bzw. Klausuren geschrieben werden dürfen.

- **Waffen und andere gefährliche Gegenstände**

Grundsätzlich gilt, dass gefährliche Gegenstände nicht mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen gebracht werden dürfen.

Laut Erlass des Kultusministeriums vom 01.04.2008 ist es untersagt, „Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.

Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule).

Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.“

- **Zigaretten, Alkohol, Drogen**

Über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinaus sind das Rauchen sowie der Konsum und die Weitergabe alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel auf und vor dem gesamten Schulgelände einschließlich der Gehwege an der Simrockstraße, auf dem Weg zu außerhalb des Schulgrundstücks gelegenen Sportstätten und außerschulischen Lernorten sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes strengstens untersagt.